



Brüssel, den 20. Dezember 2017
(OR. en)

15891/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0375 (COD)

ENER 521
CLIMA 356
CODEC 2113

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15235/17 ENER 485 CLIMA 334 CODEC 1968
Nr. Komm.dok.:	15090/17 ENER 412 CLIMA 167 IA 123 CODEC 1788 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 – Beratungsergebnisse des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) vom 18. Dezember 2017

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) hat sich auf seiner Tagung vom 18. Dezember 2017 auf eine allgemeine Ausrichtung zum vorgenannten Vorschlag verständigt, wobei er Dokument 15235/17 zugrunde gelegt und die in der Anlage aufgeführten Änderungen vorgenommen hat.

N.B. Änderungen gegenüber Dokument 15235/17 sind unterstrichen, fettgedruckt und grau unterlegt.

– Erwägungsgrund 35 auf Seite 20 muss folgendermaßen lauten:

"(35) Sollten die Ziele der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne oder ihrer Aktualisierungen nicht hoch genug angesetzt sein, sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zeitraum gilt dies insbesondere für die Vorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030), sollte die Kommission auf Unionsebene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben gemeinsam erreicht werden (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und der Ambitioniertheit der Pläne geschlossen werden). Sollten die Fortschritte der Union im Hinblick auf die Ziele und Vorgaben nicht zu ihrer Verwirklichung ausreichen, sollte die Kommission zusätzlich zu den Empfehlungen Maßnahmen **vorschlagen und** auf Unionsebene **von den entsprechenden Befugnisübertragungen Gebrauch machen** [] oder die Mitgliedstaaten sollten weitere Maßnahmen treffen, um die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben sicherzustellen (sodass etwaige Lücken zwischen Zielen und ihrer Verwirklichung geschlossen werden). Bei solchen Maßnahmen sollten bei der Aufteilung der Lasten im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele ambitionierte Beiträge berücksichtigt werden, die Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu dem Ziel[] für [] Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. **Ferner sollten bei diesen Maßnahmen die frühzeitigen Anstrengungen berücksichtigt werden, die die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Ziels für erneuerbare Energien bis 2030 unternehmen, indem sie bis oder vor 2020 einen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen erreichen, der über ihrer verbindlichen nationalen Vorgabe liegt, oder im Zeitraum 2005-2020 oder bei der Verwirklichung ihres Beitrags zum verbindlichen Ziel der Union von **mindestens 27 % erneuerbare Energien bis 2030 frühzeitige Fortschritte erzielen**. Im Bereich der erneuerbaren Energien kann es sich dabei auch um **freiwillige** Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zugunsten eines von der Kommission verwalteten Finanzierungs**mechanismus** handeln, die zur Unterstützung **der kostenwirksamsten Projekte** für erneuerbare Energien in der gesamten Union verwendet werden **und damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, zur Verwirklichung des EU-Ziels zu den niedrigstmöglichen Kosten beizutragen**. []. Im Bereich der Energieeffizienz kann durch zusätzliche Maßnahmen insbesondere die Steigerung der Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und Verkehrsmitteln angestrebt werden."**

* * *

– Erwägungsgrund 35c auf Seite 21 muss folgendermaßen lauten:

(35c) Um eine angemessene Überwachung und frühzeitige Korrekturmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu ermöglichen, und um das Problem von "Trittbrettfahrern" zu vermeiden, sollten die indikativen Zielpfade aller Mitgliedstaaten (und damit auch der indikative Zielpfad der Union) bis 2023, [] 2025 und 2027 wenigstens bestimmte Mindestprozentsätze des für 2030 vorgesehenen Gesamtanstiegs an erneuerbaren Energien gemäß dieser Verordnung erreichen. Die Verwirklichung dieser "Referenzwerte" bis 2023, [] 2025 und 2027 wird von der Kommission u. a. anhand der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten bewertet, die die Mitgliedstaaten 2025, [] 2027 bzw. 2029 vorlegen sollten. Werden die indikativen Referenzwerte der Union nicht erreicht, so sollten die Mitgliedstaaten, die ihre Referenzwerte nicht erreicht haben, diese Lücke schließen, indem sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen [].

– Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i auf Seite 35 muss folgendermaßen lauten:

"2. in Bezug auf erneuerbare Energien:

i) im Hinblick auf die Verwirklichung der verbindlichen Vorgabe für die Union gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767], bis 2030 einen Anteil von mindestens 27 % erneuerbarer Energien zu erreichen, einen Beitrag zu dieser Vorgabe in Form des vom Mitgliedstaat bis 2030 zu erzielenden Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch mit einem **indikativen** [] Zielpfad für diesen Beitrag von 2021 an. **Der indikative Zielpfad erreicht bis 2023 einen Referenzwert von mindestens 24% [] der Gesamterhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Vorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und aus seinem Beitrag zu der Vorgabe für 2030. Der indikative Zielpfad erreicht bis 2025 einen Referenzwert von mindestens 40 % der Gesamterhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Vorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und aus seinem Beitrag zu der Vorgabe für 2030. Der indikative Zielpfad erreicht bis 2027 einen Referenzwert von mindestens 60 % der Gesamterhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Vorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und aus seinem Beitrag zu der Vorgabe für 2030. Der indikative Zielpfad erreicht bis 2030 mindestens den geplanten Beitrag des Mitgliedstaats. Erwartet ein Mitgliedstaat, dass er seine verbindliche nationale Vorgabe für 2020 übertrifft, kann sein indikativer Zielpfad auf dem Niveau beginnen, das voraussichtlich erreicht wird. Die indikativen Zielpfade der Mitgliedstaaten ergeben zusammengenommen die Referenzwerte der Union in den Jahren 2023, [] 2025 und 2027 sowie die verbindliche Vorgabe der Union von mindestens 27 % erneuerbare Energien im Jahr 2030. Unabhängig von seinem Beitrag zur Unionsvorgabe und seinem indikativen Zielpfad für die Zwecke dieser Verordnung steht es einem Mitgliedstaat frei, im Rahmen seiner nationalen Politik ehrgeizigere Ziele vorzugeben;"**

- Artikel 4 Buchstabe d auf Seite 37 muss folgendermaßen lauten:

"d) Dimension "Energiebinnenmarkt":

- das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 unter Berücksichtigung der Stromverbundvorgabe von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt, **und zwar mit einer Strategie, bei der dieses Maß von 2021 an in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten anhand folgender Indikatoren für die gebotene Dringlichkeit von Maßnahmen festgelegt wird []:**
 1. **Die Differenz bei den Großhandelspreisen zwischen den Mitgliedstaaten, Regionen oder Gebotszonen übersteigt einen indikativen Schwellenwert von 2 EUR/MWh;**
 2. **die nominale Übertragungskapazität der Verbindungsleitungen beträgt weniger als 30 % ihrer Spitzenlast;**
 3. **die nominale Übertragungskapazität der Verbindungsleitungen beträgt weniger als 30 % der installierten Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen.**

Jede neue Verbindungsleitung muss einer sozioökonomischen und ökologischen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden und darf nur dann gebaut werden, wenn ihr möglicher Nutzen die Kosten aufwiegt.

- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a auf Seite 43 muss folgendermaßen lauten:

"a) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge im Hinblick auf die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Vorgaben der Union bis 2030 für erneuerbare Energien, [] Energieeffizienz **und Stromverbund; dabei trägt die Kommission relevanten Gegebenheiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, die den von den betreffenden Mitgliedstaaten angegebenen Einsatz von erneuerbarer Energie beeinflussen, und Gegebenheiten gemäß Artikel 6 Absatz 2, die den Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, sowie den Indikatoren für die Dringlichkeit von Maßnahmen gemäß Artikel 4 Buchstabe d gebührend Rechnung;"**

- Auf Seite 45 wird Artikel 11 folgender neuer Absatz 5a angefügt:

"(5a) Soweit die Richtlinie 2001/42/EG anwendbar ist, gelten mit den grenzüberschreitenden Konsultationen über den Entwurf gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie auch die Verpflichtungen zur regionalen Zusammenarbeit gemäß der vorliegenden Verordnung als erfüllt, sofern die Anforderungen des vorliegenden Artikels ebenfalls erfüllt sind."

- Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a auf Seite 59 muss folgendermaßen lauten:

"a) Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 in Bezug auf das vorgegebene Stromverbundziel von mindestens 15 % und die Indikatoren gemäß Artikel 4 Buchstabe d bis 2030 anstrebt, sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrplans für die Erreichung dieses Maßes, einschließlich Maßnahmen, die die Erteilung von Genehmigungen betreffen, und gegebenenfalls – unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV – spezifische Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln;"

- Artikel 25 Absatz 2 auf Seite 67 muss folgendermaßen lauten:

"(2) Im Bereich der erneuerbaren Energien bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf der Grundlage eines indikativen [] Zielpfads, der bei 20 % im Jahr 2020 beginnt, in den Jahren 2023, [] 2025 und 2027 Referenzwerte von mindestens 24%, [] 40 % bzw. 60% des Gesamtanstiegs beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen dem Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2020 und dem Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2030 erreicht und das Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2030 von mindestens 27 % im Jahr 2030 [] erreicht."

- Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 auf Seite 69 muss folgendermaßen lauten:

"(1) Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 9 oder ihrer Bewertung der Entwürfe der aktualisierten endgültigen Pläne gemäß Artikel 13 zu dem Schluss, dass die Vorgaben, Ziele und Beiträge der Mitgliedstaaten für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion nicht hoch genug angesetzt sind (für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere für die verbindliche Vorgabe für die Union für erneuerbare Energien bis 2030), so kann sie nichtquantitative Empfehlungen aussprechen, in denen sie Mitgliedstaaten, deren Beiträge sie für unzureichend hält, auffordert, [] die Ambitioniertheit der Entwürfe und aktualisierten Entwürfe ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zu erhöhen und so ein ausreichendes gemeinsames Ambitionsniveau zu gewährleisten."

- Artikel 27 Absatz 4 Unterabsatz 1 auf Seite 72 muss folgendermaßen lauten:

"(4) Kommt die Kommission im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund ihrer bis 2025, [] 2027 und 2029 durchgeführten Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 [] zu dem Schluss, dass die Referenzwerte des [] in Artikel 25 Absatz 2 genannten [] indikativen Zielpfads der Union [] in den Jahren 2023, [] 2025 und 2027 gemeinsam nicht erreicht wurden, dann stellen Mitgliedstaaten [], die in den Jahren 2023, [] 2025 oder 2027 unter ihre nationalen Referenzwerte gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i gefallen sind, bis zum Jahr 2026, [] 2028 bzw. 2030 sicher, dass [] die Lücke gegenüber dem indikativen Zielpfad der Union in den Jahren 2023, [] 2025 oder 2027 [] geschlossen wird, indem zusätzliche Maßnahmen [] durchgeführt werden wie".

– Artikel 27 Absatz 4a Unterabsätze 1 und 4 auf Seite 73 muss folgendermaßen lauten:

"(4a) Ab dem 1. Januar 2021 darf der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch eines Mitgliedstaats [] nicht geringer sein als ein Ausgangswert [], der der verbindlichen nationalen Gesamtvorgabe für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahre 2020 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß Vorschlag COM(2016) 767] entspricht. Hält ein Mitgliedstaat seinen Ausgangswert, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, nicht aufrecht, so trifft der betreffende Mitgliedstaat innerhalb eines Jahres zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Absatz 4 Buchstaben a bis d, die ausreichen, um die Lücke innerhalb von zwei Jahren zu schließen. "

(.....)

Der in Absatz 4 Buchstabe c genannte Finanzierungsmechanismus vergibt im Wege von Ausschreibungen Unterstützung für neue in der Union angesiedelte oder an die Union angebundene Projekte für [] Energie aus erneuerbaren [] Quellen []. Diese Projekte unterliegen den im durchführenden Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht zu entscheiden, ob und – wenn ja – unter welchen Bedingungen sie es auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Anlagen erlauben, Unterstützung durch den Finanzierungsmechanismus zu erhalten. Die Unterstützung kann unter anderem in Form einer Prämie gewährt werden, die zusätzlich zu den Marktpreisen gezahlt wird, und sie wird Projekten gewährt, die für die niedrigsten Kosten oder die niedrigste Prämie bieten. Alljährlich werden erneuerbare Energien, die mit durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt werden, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem relativen Finanzbeitrag zugerechnet.

* * *

- Artikel 27 wird auf Seite 75 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) Kommt die Kommission im Bereich der Energieverbundnetze aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 4 im Jahr 2025 zu dem Schluss, dass die Fortschritte nicht ausreichen, so versucht sie in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten die aufgetretenen Probleme bis zum Jahr 2026 zu beseitigen.
